

ALLGEMEINE VERTRAGS- UND REISEBEDINGUNGEN (AVRB)

1. Vertragsgegenstand

Die MTS Probst GmbH (legal name) vermittelt und organisiert unter den Namen (trade name) www.travelfox.ch sowie www.meinereise.net¹ (nachfolgend Reiseagentur genannt) Reisen und bietet somit touristische Dienstleistungen sowie damit in Verbindung stehende Leistungen (z.B. Reiseversicherungen) an. Die Agentur verpflichtet sich die Leistungen gemäss Ausschreibung/Offerte bzw. Bestätigung/Rechnung zu erbringen, weist aber ausdrücklich darauf hin, dass sie in vielen Fällen auf die unmittelbare Leistungserbringung durch einen Leistungsträger (Veranstalter, Fluggesellschaft, Betreiber von Unterkünften, Fahrzeugvermieter etc.) keinen direkten Einfluss hat. Die ordnungsgemässe Erbringung bleibt in der Pflicht des Leistungsträgers. Die Agentur bleibt aber Ansprechpartner vor, während und nach der Reise. Die vorliegenden Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen, (AVRB), näher umschrieben.

Werden durch die Reiseagentur Reisearrangements oder Einzelleistungen von anderen Reiseveranstaltern oder Airlines und/oder weiteren Leistungsträgern (z.B. Internetportale, lokale Reisedienstleister etc.) vermittelt, so gelten deren jeweiligen Reise- und Vertragsbedingungen; dies wird ausdrücklich auf der Bestätigung/Rechnung festgehalten. In allen anderen Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen der Reiseagentur. Werden auf einer Bestätigung/Rechnung die gebuchten Einzelleistungen mit separatem Preis – unter der Angabe des jeweiligen Leistungsträger – ausgewiesen, akzeptiert der Kunde, dass **keine Pauschalreise** gebucht wurde und dass die entsprechenden Normen aus dem Pauschalreisegesetz nicht zur Anwendung gelangen.

2. Vertragsabschluss

2.1.

Der Vertrag zwischen Kunden und der Reiseagentur kommt mit der vorbehaltlosen Annahme (schriftlich, persönlich, telefonisch, inklusive aller elektronischen Kommunikationsmedien) des Reiseangebotes zustande. Ab diesem Zeitpunkt werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (mitsamt diesen Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen) für die beteiligten Parteien wirksam.

2.2.

Sonderwünsche sind nur Vertragsinhalt, sofern diese von der (bzw. durch die²) Reiseagentur akzeptiert und vorbehaltlos bestätigt worden sind.

1 Unter diesen URLs registrierte Subdomains sind in diesen Ausführungen eingeschlossen.

2 im Auftrag des Leistungsträgers

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1.

Die Preise für die Reisearrangements sind in Prospekten, Ausschreibungen, Preislisten und/oder Offerten ersichtlich. Diese Preise verstehen sich, wo nichts anderes erwähnt ist, in Schweizer Franken. Reisen mehrere Personen werden die Preise pro Person ausgewiesen. In angebrachten Fällen (z.B. Buchungen von Familien) kann ein Familienpreis in Rechnung gestellt werden.

3.2.

Anzahlung: Anlässlich der Bestätigung/Buchung durch die Agentur und sofern auf der Bestätigung oder Rechnung nichts anderes vermerkt, ist nach der Ausstellung der Bestätigung/Rechnung eine Anzahlung von 50% des Totalpreises fällig. Erhält die Buchungsstelle die Anzahlungen nicht fristgerecht, kann sie die Reiseleistungen verweigern und Annullationskosten gem. Ziffer 4.2. geltend machen. Die Reiseagentur kann andere Bedingungen für die Anzahlung festlegen; diese müssen auf der Bestätigung/Rechnung vermerkt sein.

3.3.

Restzahlung: Der Restbetrag ist spätestens bis 30 Tage vor Abreise zu bezahlen. Erfolgt eine Buchung später als 30 Tage vor Abreise, so ist der Gesamtbetrag sofort fällig. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden dem Kunden die Reisedokumente spätestens sieben Tage vor Abreise ausgehändigt oder zugestellt. Nicht rechtzeitige Zahlung berechtigt die Agentur, die Leistungen zurückzuhalten.

3.4.

Preisanpassungen: Die in den Ausschreibungen und den Prospekten aufgeführten Preise entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Erhebt ein Leistungsträger nach Ausstellung der Bestätigung/Rechnung durch die Reiseagentur Zusatzkosten (z.B. in Folge höherer Treibstoffkosten) können diese dem Kunden nachträglich in Rechnung gestellt werden. Grundsätzlich wird dem Kunden kommuniziert, dass Preis- und Programmänderungen vorbehalten sind.

3.5.

Buchungsgebühren: Falls ein Nur-Land-Arrangement gebucht wird, ohne Hin- oder Rücktransport ab Schweiz, kann die Reiseagentur eine Nur-Land-Buchungsgebühr von bis zu Fr. 100.00 pro Auftrag bzw. reisender Person verrechnen. Hinzu kommen effektive Reservationsspesen (z.B. Telefon, Bankspesen etc.).

3.6.

Auftragspauschale: Gemäss den Empfehlungen der Branchenverbände kann für jede Beratung bzw. Buchung eine so genannte Auftrags- und Reisegarantiepauschale (auch Dossiergebühr genannt) verrechnet werden.

3.7.

Zahlungsmittel: Es stehen folgende Zahlungsmöglichkeiten zur Verfügung: Bargeld (Zahlung in unseren Räumlichkeiten), gegen Rechnung, REKA-Checks, e-Banking, Master Card und Visa Card, Twint und PayPal. Die Reiseagentur behält sich das Recht vor, für die Annahme von gewissen Zahlungsmitteln eine Bearbeitungsgebühr zu verlangen oder für gewisse Buchungen eine oder mehrere der oben erwähnten Zahlungsmöglichkeiten nicht zuzulassen. Werden im Zahlungsverkehr (z.B. bei Nicht-Verwenden der QR-Rechnung oder des Einzahlungsscheins) der Reiseagentur durch den Zahlungsdienstleister Spesen auferlegt, können diese dem Kunden – auch im Nachhinein – in Rechnung gestellt werden.

4. Änderungen und Annullationen

4.1.

Allgemeines: Bei Annullation der Reise durch den Kunden (Absage vor Antritt) oder gewünschter Änderung/Anpassung (wie Umbuchungen) der gebuchten Reise, hat der Kunde die Agentur schriftlich zu informieren. Bereits erhaltene Reisedokumente sind der Buchungsstelle zurückzugeben.

4.2.

Bearbeitungsgebühr: Bei Annullation, Änderung oder Umbuchung der Reise werden mindestens Fr. 100.00 pro Person als Bearbeitungsgebühr fällig. Diese werden unabhängig der Annullationskosten des Leistungsträgers in Rechnung gestellt.

4.3.

Annullationskosten: Sagen Sie die Reise weniger als 30 Tage vor Reisebeginn ab, wünschen Sie Änderungen oder eine Umbuchung, so werden zusätzlich zu den Bearbeitungsgebühren (Ziff. 4.2) Annullationsspesen erhoben. Dazu werden anfallende Kosten (Post-, Kurierdienst-, Express- und Telefongebühren etc.) extra verrechnet:

30 - 22 Tage vor Abreise:	40 %	des Reisepreises
21 - 15 Tage vor Abreise:	70 %	des Reisepreises
14 - 08 Tage vor Abreise:	90 %	des Reisepreises
07 - 00 Tage vor Abreise:	100 %	des Reisepreises

Für gewisse Tarife von Transportunternehmungen bzw. involvierter Leistungserbringer können abweichende Bedingungen gelten; ein Hinweis findet sich auf der Bestätigung/Rechnung.

4.4.

Nur-Flug-Leistungen: Sofern bei der Buchung nichts anderes vereinbart ist, (entspr. Vermerk in Bestätigung/Rechnung) gelten folgende Annullationskosten: Vor Ausstellung des Flugtickets: Fr. 100.00 pro Person. Nach Ausstellung des Flugtickets (die Ausstellung kann unmittelbar nach der definitiven Buchungsbestätigung bzw. Zusage durch den Kunden durch die Reiseagentur vorgenommen werden) kann der volle Flugpreis inkl. Taxen und ein allfälliges Serviceentgelt belastet werden. Es gelten in jedem Fall die für die betreffende Tarifart geltenden Bestimmungen der jeweiligen Airline, über die Sie vor der Buchung informiert werden.

Diese Regelung kann für *weitere Leistungsträger* ebenfalls zur Anwendung kommen.

4.5.

Massgebend zur Berechnung der Annullationskosten ist das Eintreffen der schriftlichen Erklärung bei der Reiseagentur. An Samstagen, Sonntagen oder allgemeinen Feiertagen ist der nächste Werktag massgebend.

4.6.

Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reise- bzw. Annullationskostenversicherung. Der Kunde kann die Reiseagentur beauftragen eine entsprechende Police kostenpflichtig auszustellen. Beim Abschluss der Versicherung erhält der Kunde Kenntnis von den Allgemeinen Versicherungs- bzw. Geschäftsbedingungen der Versicherungsgesellschaft. Die Reiseagentur tritt hier als Vermittlerin der Versicherungspolice auf. Es können Abschlussfristen zur Anwendung kommen, d.h. die Versicherungsgesellschaft kann vorschreiben, nach welchem Zeitpunkt eine Versicherung nicht mehr abgeschlossen werden kann bzw. daraus keine (vollständige) Deckung mehr abgeleitet werden kann.

4.7.

Ersatzreisender: In den meisten Fällen kann ein Kunde, seine gebuchte Reise nicht auf eine andere Person (Ersatz-Reiseteilnehmer) übertragen. Sollte dies durch die Leistungsträger erlaubt sein, kann die Reiseagentur entsprechende Änderungsgebühren verlangen. Kann die gebuchte Leistung nicht auf eine andere Person übertragen werden, erlangen die obigen Bestimmungen zu Annullation bzw. Umbuchung Gültigkeit.

5. Änderungen von Preis, Programm und Leistung

5.1.

Preis- und Programmänderungen bleiben sowohl durch den Leistungserbringer wie durch die Reiseagentur ausdrücklich vorbehalten.

5.2.

Preisänderungen nach Vertragsabschluss: In Ausnahmefällen ist es möglich, dass der Reisepreis angepasst werden kann/muss. Gründe können sein: Kursschwankungen, Erhöhung von Beförderungskosten, Schwankungen der Treibstoffpreise, neue oder höhere staatliche Abgaben und Gebühren, Taxen und Gebühren von Fluggesellschaften, Landegebühren, Ein- / Ausschiffungsgebühren, Hafentaxen, Sicherheitstaxen oder staatlich verfügte Preiserhöhungen (z.B. Mehrwertsteuern). Die Reiseagentur wird Preisänderungen sofort nach Bekanntgabe durch den Leistungserbringer bzw. entsprechende staatliche Behörden innert nützlicher Frist, spätestens aber bis 3 Tage vor Abreise dem Kunden in Rechnung stellen.

5.3.

Programm- und Leistungsänderungen nach der Buchung: Die Reiseagentur bzw. die beteiligten Leistungsträger behalten sich das Recht vor, das Reiseprogramm oder einzelne Leistungen zu ändern, wenn unvorhersehbare oder nicht abwendbare Umstände es

erfordern (z.B. Flugplanänderungen, Naturereignisse, Gesundheits-Notfälle etc.). Falls der Leistungsträger durch die Änderung dem Kunden offeriert die Reise zu verschieben oder abzusagen, ist die Reiseagentur verpflichtet diese Mitteilung sofort an den Kunden weiterzugeben und ihn über die sich aus der Änderung ergebenden Folgen zu informieren. Die Reiseagentur übernimmt alle Arbeiten im Zusammenhang mit einer solchen Änderung kostenlos.

6. Absage der Reise durch die Reiseagentur

6.1.

Allgemeines: Nachfolgend werden mögliche Gründe aufgeführt, die der Agentur eine Absage erlauben bzw. eine Verweigerung der Teilnahme an der Reise durch den Kunden verweigern kann. Es gelten nur die in diesen Vertragsbedingungen aufgeführten Rechte für den Kunden; weitere Rechte sind explizit ausgeschlossen.

6.2.

Absage aus Gründen, welche beim Kunden liegen: Die Reiseagentur ist berechtigt, die Reise abzusagen, wenn der Kunde durch Handlungen und/oder Unterlassungen dazu Anlass gibt. In diesem Fall hat der Kunde Anrecht auf Rückerstattung des bereits bezahlten Reisebetrages, abzüglich der unter Ziff. 4.2 und 4.3 aufgeführten Gebühren bzw. Beträge.

6.3.

Mindestteilnehmerzahl: Wird für eine ausgeschriebene Reise die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann die Agentur bzw. der/die Leistungsträger die Reise annullieren. Die angemeldeten Teilnehmer werden in diesem Fall bis spätestens 14 Tage vor Abreise orientiert und erhalten den einbezahlten Betrag (ohne Abzug von Gebühren) rückerstattet.

6.4.

Höhere Gewalt: Ereignisse Höherer Gewalt (Naturkatastrophen wie Vulkanausbrüche, Fluten, Tsunamis, Terrorismus, Epidemien, Pandemien, Unruhen, Kriege, Streiks etc.) können die Reiseagentur bzw. den/die Leistungsträger veranlassen, die Reise in Absprache mit den Leistungsträgern oder den Schweizer oder örtlichen Behörden abzusagen. Überbuchung gilt nicht als Höhere Gewalt. In diesem Fall ist die Reiseagentur bemüht, eine gleichwertige Ersatzleistung anzubieten. Falls der Kunde während eines solchen Zwischenfalls bzw. Ereignisses unterwegs ist, ist die Reiseagentur bemüht, dem Kunden eine raschmögliche Rückreise zu ermöglichen – allfällige Mehrkosten gehen zulasten des Reiseteilnehmers (oder allenfalls seiner Reiseversicherung). Nimmt der Kunde die Ersatzleistung nicht in Anspruch ist die Reiseagentur berechtigt, die verursachten Aufwendungen in Rechnung zustellen bzw. mit durch den Abbruch allenfalls entstehenden Erstattungen von nicht bzw. teilweise nicht genutzten Leistungen zu verrechnen. Weitergehende Ersatzforderungen sind ausgeschlossen.

7. Programmänderungen, Leistungsausfälle während der Reise:

7.1.

Sollte während der Reise eine Programmänderung vorgenommen werden, die einen erheblichen Teil der vereinbarten Reise betrifft, vergütet die Reiseagentur bzw. der

Leistungsträger allfällige Differenz (massgeblich den geltenden Bedingungen des/der Leistungsträger) zwischen dem Reisepreis und jenem der erbrachten Dienstleistungen.

7.2.

Kommt es während einer Reise – aus wichtigen Gründen – zu erheblichen Programmänderungen, hat der Kunde die Möglichkeit, die Reise nicht fortzuführen. In diesem Fall wird die Reiseagentur den Kunden bei der Organisation der Rückreise unterstützen. Allenfalls entstehende Aufwendungen kann die Reiseagentur in Rechnung stellen bzw. mit durch den Abbruch allenfalls entstehenden Erstattungen von nicht bzw. teilweise nicht genutzten Leistungen zu verrechnen. Weitergehende Ersatzforderungen sind ausgeschlossen

Wird die Programmänderung als zumutbar erachtet und der Kunde akzeptiert diese nicht, entfallen Forderungen wie Rückführung und (Teil-)Rückerstattung von nicht genutzten Leistungen. Gibt der Kunde der Reiseagentur den Auftrag, die Rückreise zu organisieren, wird dem Kunden, die damit verbundenen Kosten in Rechnung gestellt.

8. Reiseabbruch durch den Kunden

Sollte der Kunde aus irgendeinem Grund die Reise vorzeitig abbrechen, so ist der Preis für die nicht genutzten Leistungen nicht erstattbar. Die entstanden Kosten können allenfalls durch eine Reisezwischenfallversicherung gedeckt werden; diese Versicherung kann allenfalls auch die Kosten für die Rückreise übernehmen. Die Reisezwischenfallversicherung wird nur für in der Versicherungspolice bzw. in den geltenden Allgemeinen Versicherungs- bzw. Geschäftsbedingungen aufgeführten Risiken eine Deckung übernehmen.

9. Beanstandungen

9.1.

Entspricht die Reise nicht den vertraglichen Vereinbarungen, so ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, bei der lokalen Reiseleitung und/oder der örtlichen Vertretung des/der Leistungsträger direkt, unverzüglich diesen Mangel zu beanstanden und entsprechende Abhilfe zu verlangen. Der Kunde hat die Reiseagentur unverzüglich über die Mängel zu informieren. Wird innert angemessener Frist keine Abhilfe geleistet oder ist diese nicht möglich, so muss sich der Kunde den gerügten Mangel oder Schaden schriftlich bestätigen lassen. Obenerwähnte sind jedoch nicht berechtigt, irgendwelche Schadenersatzansprüche (im Namen Dritter) und dergleichen anzuerkennen.

9.2.

Selbstabhilfe: Nach Vorgehen gemäss Ziff. 9.1. ist der Kunde berechtigt selbst Abhilfe zu schaffen. Die Reiseagentur erstatten dem Kunden im Rahmen des ursprünglich vereinbarten Reisevertrages und gegen Beleg die Mehrkosten. Vorausgesetzt, der Kunde hat den Mangel beanstandet, eine schriftliche Bestätigung verlangt und unverzüglich die Agentur informiert.

9.3.

Geltendmachung von Forderungen: Wenn der Kunde Mängel, Rückvergütungen und/oder Schadenersatzforderungen gegenüber der Reiseagentur geltend machen will, muss der Kunde die Beanstandung/en spätestens 15 Tage nach Rückkehr schriftlich der Agentur unterbreiten. Dieser Meldung sind alle relevanten Belege (z. B. Bestätigung der Reiseleitung, der örtlichen Vertretung, des Leistungsträgers) sowie allfällige weitere Beweismittel beizulegen.

10. Haftung der Reiseagentur bzw. des Leistungserbringer

10.1.

Allgemeines: Die Reiseagentur bzw. der Leistungserbringer haftet für den Wert aller vereinbarten Leistungen, die Bestandteil des Reisevertrages sind. Nicht, oder schlecht erbrachte Leistungen, werden gemäss Ziffer 9 behandelt.

10.2.

Haftungsbeschränkungen, Haftungsausschlüsse:

- a) Internationale Abkommen: Enthalten Internationale Abkommen Beschränkungen der Entschädigung bei Schäden aus Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung, kann sich die Reiseagentur auf diese berufen und haftet insoweit nur im Rahmen dieser Abkommen. Internationale Abkommen mit Haftungsbeschränkungen bestehen insbesondere im Transportbereich (z.B. Luftverkehr: Warschauer Abkommen, Hochsee-Schifffahrt, Eisenbahnverkehr etc.).
- b) Haftungsausschlüsse: Die Reiseagentur haftet nicht, wenn die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:
 - Versäumnisse des Kunden vor oder während der Reise.
 - Auf unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse eines Dritten, der an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nicht beteiligt ist.
 - Auf höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welche durch die Reiseagentur, der Vermittler oder der Leistungsträger, trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte.

In diesen Fällen ist jegliche Schadenersatzpflicht ausgeschlossen.

10.3.

Personenschäden, Unfälle, Erkrankungen: Für Personenschäden, Tod, Körperverletzungen und Erkrankung, die Folge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages sind, haftet die Reiseagentur bzw. der Leistungsträger, sofern die Schäden durch die Agentur und/oder dem/der Leistungsträger verschuldet sind. Vorbehalten bleiben internationale Abkommen.

10.4.

Sach- und Vermögensschäden: Bei Sach- und Vermögensschäden, die aus der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages entstehen, ist die Haftung der Reiseagentur bzw. der Leistungsträger auf maximal den zweifachen Reisepreis beschränkt, ausser der Schaden sei absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden. Vorbehalten bleiben tiefere Haftungslimiten internationaler Abkommen.

10.5.

Veranstaltungen während der Reise: Ausserhalb des vereinbarten Reiseprogramms bzw. zusätzlich zu diesem können u.U. während der Reise örtliche Veranstaltungen oder Ausflüge gebucht werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass solche Veranstaltungen und Ausflüge mit Risiken verbunden sind (z.B. Wanderungen in grosser Höhe, besondere Hitze, geforderte körperliche Konstitution etc.). Es liegt in der Verantwortung des Kunden, ob er an solchen Veranstaltungen und Ausflügen teilnehmen will. Für von der Reiseagentur veranstaltete Veranstaltungen oder Ausflüge gelten die vorliegenden AVR. Die Reiseagentur ist auf keinen Fall Vertragspartner – und somit besteht kein Anspruch durch den Kunden Rechte aus den vorliegenden AVR abzuleiten - wenn diese Veranstaltungen und/oder Ausflüge von Dritten veranstaltet und durchgeführt werden.

10.6.

Sicherstellung: Die Reiseagentur verfügt über eine Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung, ist Mitglied des GARANTIEFONDS FAIR REISEGARANT mit Sicherstellung Ihrer im Zusammenhang mit einer Pauschalbuchung einbezahlten Beträge: FAIR REISEGARANT GENOSSENSCHAFT, Bottighoferstrasse 21, 8596 Scherzingen, Tel. +41 71 680 05 81, info@fair-reisegarant.ch.

11. Reiseversicherungen

Versicherung ist in jedem Fall Sache der Teilnehmer. Die Haftung der Reise- Transport- und Luftfahrtunternehmen ist beschränkt. Die Agentur empfiehlt deshalb für einen ergänzenden Versicherungsschutz zu sorgen und folgende Risiken zu bedenken:

- Krankheit und Unfall (nicht an jedem Reiseziel ist die schweizerische Unfall- bzw. Krankenkasse genügend; gerade für Reisen nach Nordamerika und Australien empfehlen wir den Abschluss von Zusatzversicherungen)
- Reise-Annulla-tion durch den Kunden (Tod, Erkrankung nahestehender Personen bzw. mitreisender Personen), Auflösung Lebensgemeinschaft, Arbeitsplatzverlust oder -wechsel
- Reisabbruch in Folge Krankheit, Unfall oder Tod
- Bergungs- und Rückführungskosten
- Rückreisekosten
- Impfunverträglichkeiten
- Selbstbehalt für Schäden an Mietfahrzeugen
- Zusatzkosten für Suche, verlängerter Aufenthalt aus wesentlichen Gründen,
- Notwendigkeit Anreise von nahestehenden Personen an die Reisedestination
- Kosten für schmerzstillende und/oder konservierende Zahnbehandlungen während der Reise
- Folgen einer pandemischen Erkrankung bzw. sich daraus ergebenden Reiserestriktionen
- usw.

Die Reiseagentur kann Versicherungspolice-n vermitteln und dem Kunden eine entsprechende Beratung anbieten.

11. Einreise-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

11.1.

Pass-, Visa-, Zoll- & Impfvorschriften: Der Kunde erhält von der Reiseagentur Informationen über Pass- und Einreisevorschriften. Diese Angaben gelten für Schweizer Bürger. Bürger anderer Staaten erkundigen sich beim betreffenden Konsulat selbst oder beauftragen die Reiseagentur explizit und akzeptieren dafür anfallende Bearbeitungsgebühren. Die Teilnehmer sind für die Einhaltung dieser Pass-, Visa-, Zoll- und Impfvorschriften persönlich verantwortlich. Auf Wunsch besorgt die Reiseagentur allfällig erforderliche Visa bzw. Einreisebewilligungen. Die Kosten gehen zulasten des Reiseteilnehmers. Sollte ein Reisedokument nicht erhältlich sein oder wird es zu spät ausgestellt und kann aus mindestens einem dieser Gründe der Kunde die Reise nicht antreten, gelten die in diesen AVRB aufgeführten Annullationsbedingungen.

11.2.

Sollte dem Kunden die Einreise in ein Zielland bzw. die Beförderung durch einen Leistungserbringer (z.B. Fluggesellschaft) aufgrund von fehlenden oder ungültigen Einreisedokumente verwehrt werden, kann die Reiseagentur auf keinen Fall für die daraus entstehenden Kosten (z.B. Rückführung) zur Verantwortung gezogen werden. Alle damit verbunden Kosten müssen durch den Kunden getragen werden.

12. Rückbestätigungen von Flugleistungen

Bei Individualreisen ist der Kunde für die allfällige Rückbestätigung des Retourfluges verantwortlich (sofern notwendig). Er hat den Flugplan für den Rückflug zu prüfen und dafür besorgt zu sein, dass er rechtzeitig am Flughafen eintrifft. Die Reiseagentur übermittelt dem Kunden nötigen Angaben, um den Flugplan für den Rückflug online abzufragen bzw. das online Check-In vorzunehmen. Falls eine versäumte Rückbestätigung und/oder ein verspätetes Eintreffen am Flughafen zum Verlust des Transportanspruchs führt, gehen sämtliche Mehrkosten zu Lasten des Kunden.

13. Ombudsmann

Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen dem Kunden und der Reiseagentur muss der Ombudsmann für die Reisebranche angerufen werden. Dieser wird eine faire und ausgewogene Einigung bei jeder Art von Streitigkeiten anstreben. Die Adresse: Ombudsmann der Schweizer Reisebranche, Postfach, 8038 Zürich, Tel. +41 44 485 45 35 / E-Mail: info@ombudsman-touristik.ch

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine Beilage dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbares Recht: Auf Streitigkeiten aus dem zwischen dem Kunden und der Agentur geschlossenen Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Solothurn (Sitz der Reiseagentur: in 3253 Schnottwil [SO]).

Ausgabedatum: 6. Dezember 2023